

DIE VII. KONFERENZ DER ÖSTERREICHISCHEN LITURGISCHEN KOMMISSION IM RAHMEN DES INSTITUTUM LITURGICUM

(10. Mai 1951)

Die unter dem Vorsitz von Exzellenz Zauner, Linz, tagende Konferenz, die von den Vertretern aller österreichischen Diözesen besucht war, hatte diesmal die Beratung der Erfahrungen, die man mit der neu eingeführten nächtlichen Ostervigil im österreichischen Raum gemacht hatte, zum Hauptgegenstand. An das Institutum Liturgicum war von seiten der österreichischen Bischofskonferenz der Auftrag ergangen, die gemachten Erfahrungen zu sammeln und sie zusammen mit geeigneten Vorschlägen dem Episkopat zu unterbreiten. Wir berichten im folgenden in einer gesonderten Zusammenfassung über das Ergebnis dieser Arbeit. Dort verweisen wir auch auf die bereits bei der vorausgegangenen VI. Konferenz der Kommission ausgesprochenen Wünsche, die sich, wie der folgende Bericht ergibt, durch die gesammelten Erfahrungen als wohlbegründet erwiesen haben. Es sei mit Verweis auf die nachfolgenden ausführlichen Darstellungen hier zunächst nur das zusammenfassende Ergebnis der Beschlüsse der Konferenz vom 10. Mai herausgestellt:

1. Die Liturgische Kommission dankt für die Restauration der Ostervigil und spricht den Wunsch nach Weiterführung aus.

2. Sie bittet gleichzeitig, daß in bezug auf den Beginn der Feier größere Erleichterungen gegeben werden, so daß sie vom Abend des Karsamstags bis zum Morgen des Ostersonntags stattfinden kann, wobei in diesem Rahmen dem Ordinarius die Festlegung im einzelnen überlassen bleiben möge.

3. Die Begründung für diese Bitte ist der einmütig ausgesprochene Wunsch, daß die volkstümlichen Feierformen und das angestammte religiöse Brauchtum des Osterfestes bzw. der Kartage nicht ausgeschaltet, sondern, soweit dies möglich ist, mit der neuen Feier in Einklang gebracht werden sollen.

4. Im Interesse einer gründlichen Vorbereitung wäre sehr zu wünschen, daß bis spätestens Weihnachten die Entscheidungen bezüglich der Durchführung der Ostervigil im kommenden Jahr einzeln festgelegt seien. Dem wurde von maßgebender Seite der Wunsch beigelegt, es möge sich dabei aber noch nicht um eine endgültig bindende Regelung handeln.

5. Die Konferenz erneuert die bereits im Herbst v. J. vorgebrachte Bitte, es möge auch die fakultative Verlegung der Gründonnerstag- und Karfreitagliturgie auf den Abend gestattet werden.¹⁾

Auf der Tagesordnung der Kommissionssitzung standen ferner Fragen des Einheitsliederkansons, der demnächst beginnenden Bestandaufnahme der Meßfeierpraxis, die von der österreichischen Bischofskonferenz angenommen wurde und endlich die jüngsten Dispensen

¹⁾ Mehrfach wurde der Wunsch hinzugefügt, es möge am Karfreitag auch die Kommunion der Gläubigen gestattet werden. (Vgl. Jungmann, Missarum Sollemnia, II, 496 ff.: „... bis um die Wende des Mittelalters ein beliebter Kommuniontag, an dem nach orientalischem Vorbild die Kommunion im Rahmen der Missa Praesantificatorum unter Verwendung der tags vorher konsekrierten Hostien gestattet war.“)

vom eucharistischen Nüchternheitsgebot. Leider ließ sich im letztgenannten Punkt nicht erreichen, daß es zu einheitlichen Handhabungen dieser Dispensen und damit zu für ganz Österreich gleichlautenden einprägsamen Formulierungen gekommen wäre, da in einer Diözese eine Abweichung von den Durchführungsbestimmungen der übrigen Diözesen vorhanden ist. Die Einzelheiten der Auslegung des Dispensreskriptes wurden durchgesprochen.²⁾

Als letzten Gegenstand der VII. Konferenz hatte das Institutum Liturgicum die Brevierreform vorgeschlagen, mit deren Grundanliegen sich die Bischofskonferenz schon einmal befaßt hatte. Bei der nächsten Beratung sollen nun die Hauptfragen, um die es hier geht, unter Zugrundelegung bereits geleisteter Arbeiten klar aufgezeigt und zusammengefaßt werden.

VIGILIA PASCHALIS

Ein Rückblick auf die Freuden und das tiefinnere Leben, das die wiedererweckte Feier der Osternacht weitem in der Welt in den Herzen der Gläubigen erweckt hat, kann nicht anders beginnen, als mit einem Dank an den Vater der Christenheit, der in einem so zentralen Punkt des Lebens der Kirche mit wirklichem Großmut um die Wiederherstellung der rechten Ordnung bemüht war! Das Dekret der Ritenkongregation, das den neuen Ordo Sabbati sancti einbegleitet, spricht in voller Kenntnis der Wünsche, die aus der Mitte der treuen Gläubigen und Seelsorger kamen, von einem „vivum desiderium, ut paschalis praesertim vigilia ad primitivum splendorem revocaretur“.

Der folgende Bericht befaßt sich erstens mit dem österreichischen Raum, zweitens mit einer Übersicht über Erfahrungen in der Schweiz und bemerkenswerten Einzelbeispielen aus Deutschland.

I. ERFAHRUNGEN UND WÜNSCHE IM ÖSTERREICHISCHEN RAUM

Es darf zunächst hier noch einmal kurz auf das hingewiesen werden, was von seiten unseres Institutes, von der österreichischen Liturgischen Kommission, im Herbst vorigen Jahres vorbereitend geschehen ist: Bei der VI. Sitzung, am 11. Oktober 1950, wurde an den österreichischen Episkopat die Bitte gerichtet, er möge sich in einer Petition an den Heiligen Vater wenden, daß aus pastoralen Gründen die Verlegung des Sacrum Triduum auf den Abend erlaubt werde. Der Episkopat hat diese Bitte angenommen und an den Apostolischen Stuhl weitergeleitet. Das für die ganze Kirche gegebene Dekret der Ritenkongregation vom 9. Februar 1951 hat aber, wie bekannt, auf Gründonnerstag und Karfreitag noch nicht Rücksicht genommen, sondern zunächst die Osternacht, die „mater omnium vigiliarum“, erneuert. Aus diesem Grunde hat, wie bereits erwähnt, die VII. Konferenz die damalige Bitte erneuert. — Was die Zeit und Gestalt der Karsamstag-

²⁾ Eine Bitte um Ergänzung wurde von Huber-Linz vorgeschlagen: Kinder und Schüler (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr?) können den alten, kranken und schwächlichen Personen gleichgestellt werden, so daß für sie nicht eine komplizierte Regel (derzeit eine dreifache!): 1. Bei Schulmessen an Wochentagen dürfen sie Flüssiges nehmen bis zur Meßfeier. 2. An Sonntagen müssen sie nüchtern bleiben bis 9 Uhr. 3. Bei Abendmessen dürfen sie Flüssiges nehmen bis eine Stunde vorher), sondern eine klare und einfache Regel für alle Möglichkeiten gilt. Wir verweisen auch auf den Beitrag von Univ.-Prof. Carl Holböck (S. 17 ff.).